

Berlin 12. Mai 2023

Stellungnahme des Bundesverbands Nachhaltige Wirtschaft e. V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit

Der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. (BNW) setzt sich als unabhängiger Unternehmensverband seit 1992 für Umwelt- und Klimaschutz ein. Wir vertreten mehr als 600 Mitgliedsunternehmen, darunter Nachhaltigkeitspioniere wie VAUDE, HiPP, Werner & Mertz oder Weleda und Großunternehmen wie Remondis, Vaillant, Veolia oder die Zurich Versicherung. Der BNW steht heute für mehr als 130.000 Arbeitsplätze. Über seinen europäischen Dachverband Ecopreneur.eu bezieht der Verein auch in Brüssel Stellung.

1.

Der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. befürwortet grundsätzlich den Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz zur Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch. Der BNW e. V. hat eine sehr kritische Haltung zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit und insbesondere den im Zusammenhang stehenden negativen Auswirkungen auf die Verbesserung der Umweltstandards und arbeitsschutzrechtlicher Regelungen. Wir begrüßen es daher, dass der Wirtschaft ein dem internationalen Rechtsverkehr dienliches Verfahren zur Verfügung gestellt wird, insbesondere in Englisch und lediglich über zwei Instanzen, ohne ausdrückliche Zulassung der Revision derlei Verfahren in kurzer Zeit und kostengünstig abzuwickeln. Wir sind der Überzeugung, dass dies dem Rechtsstandort Deutschland förderlich ist, dem Wettbewerb dient und für eine Exportnation ein angemessenes Angebot an das produzierende Gewerbe und den Handel ist.

2.

Wir sind darüber hinaus der Auffassung, dass es sinnvoll ist, auf Englisch geführte Verfahren nicht nur vor den Oberlandesgerichten und dem BGH bei Streitwerten von über 1.000.000 € anzubieten, sondern dies auch für kleinere Unternehmen und de facto kleinere Streitwerte ab 100.000 € zu öffnen. Denkbar wäre hier bei den einem Landgericht pro Bundesland eine vergleichbare Möglichkeit zu schaffen, englischsprachige Verfahren durchführen zu können, wie dies für die OLG-Verfahren am Commercial Court vorgesehen ist. Auch hier sollte der Vereinfachung folgend ein zweigestuftes Verfahren mit der Berufungsmöglichkeit dann zum OLG vorgesehen sein, ohne übermäßige

Zulassungsbeschränkungen für das Berufungsverfahren in Anlehnung an die Erleichterungen, die auch für das Verfahren vor den OLGs mit der Revision zum BGH vorgesehen sind.

3.

Mit Blick auf die Entwicklung der privaten Schiedsgerichtsbarkeit akzeptieren wir auch die Überlegungen der Geheimhaltungsbedürftigkeit Rechnung zu tragen, indem punktuell auch die Öffentlichkeit bei derartigen Verfahren ausgeschlossen wird. Bedeutsam ist mit Blick auf die private Schiedsgerichtsbarkeit aber eine eher nachhaltige Verpflichtung der OLGs und des BGH, die Entscheidungen einschließlich auch der Vergleiche zu veröffentlichen, um hier das Recht in transparenter Form weiterzuentwickeln.

4.

Um die private Schiedsgerichtsbarkeit und insbesondere die sehr intransparenten und für viele Staaten einschließlich auch der Bundesrepublik schädlichen Investitionsstreitverfahren nach den Regelungen ICS ID und UNCITRAL einzudämmen, würden wir es begrüßen, wenn die Verfahren auch im Sinne einer Spezialzuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen und der Bundesrepublik Deutschland geöffnet werden. Es sollte auch für Investitionsschutzverfahren eine Spezialzuständigkeit eröffnet werden. Wichtig wäre es, dass hier ein schnelles und auch international ausgerichtetes, auf Englisch geführtes Verfahren angeboten wird. Allein die Öffnung für derlei Investitionsschutzstreitverfahren, die auf privatrechtlicher Grundlage zwischen Investoren und der Bundesrepublik vereinbart werden, eröffnet dem Standort Deutschland als Justiz- und Wirtschaftsstandort neue Perspektiven und Möglichkeiten. Wir würden es auch begrüßen, wenn Investitionsverfahren zwischen in Deutschland ansässigen Firmen und anderen Staaten vor solchen Gerichten durchgeführt werden könnten.

5.

Aufgrund der Missstände, die bei privaten Schiedsgerichtsvereinbarungen zu Tage traten, insbesondere den zu kritisierenden ICS ID-Regeln, wäre ein Angebot an die Vertragsparteien hier auf staatliche Gerichte zurückgreifen zu können zweckdienlich. Insbesondere ist zu konstatieren, dass die internationalen Investitionsstreitverfahren vor Privaten Schiedsgerichten statistisch belegbar bedauerlicherweise häufig zum Ziel hatten, die Erhöhung von Umweltstandards, die Verbesserung von Arbeitnehmerschutzrechten oder aber andere soziale Sicherungsmaßnahmen durch

Entschädigungszahlungen, gerichtet vom privaten Investor gegen den Staat durch Entschädigungen und Schadensersatzforderungen zu verhindern oder voll zu kapitalisieren. erinnert sei in diesem Zusammenhang an die Verfahren von Vattenfall gegen Deutschland wegen des Atomausstiegs (Schadensersatzforderungen gegen die Bundesrepublik von 4,7 Mrd.). Mit dem Angebot an Investoren und Staaten entsprechende Streit- und Gerichtsstandsvereinbarungen zu treffen, bietet zugleich auch die Möglichkeit, deren Zuständigkeit mit Blick auf die Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche bei der Verbesserung von Umweltstandards und der Sozialstandards bzw. Arbeitnehmerschutzrechte von vornherein auszuschließen oder jedenfalls dergestalt zu minimieren, dass hier der sog. Primärrechtsschutz nach den grundgesetzlich geltenden Rechtsgrundsätzen vorweg gesucht werden muss, bevor jedenfalls der Sekundärrechtsschutz im Sinne eines „Dulden und Liquidierens“ greift. Die Kritik an den Vertragsgerichten und die Ignorierung des Primärrechtsschutzes könnte zumindest korrigiert werden und damit einer negativen Entwicklung der Rechtsprechung durch derlei intransparente, private Gerichte Einhalt geboten werden.

6.

Der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e. V. begrüßt mithin die angedachten Änderungen und schlägt in Ergänzung dieser die Erweiterung deren Zuständigkeit vor, also derlei Commercial Courts einschließlich der Gerichtssprache Englisch auch für Zuständigkeiten bei Streitigkeiten ab 100.000 €, dann allerdings die Zuständigkeit des Landgerichts und eine Berufungsmöglichkeit zum Oberlandesgericht, der begründeten Zuständigkeit auch für Klagen von Investoren gegen den Staat oder staatliche Körperschaften im Rahmen von Investitionsschutzabkommen unter Ausschluss von Verfahren, die sich gegen die Verbesserung von Umweltstandards oder sozialpolitische Maßnahmen wenden.

Kontakt:

Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V.
info@bnw-bundesverband.de
+49 (0) 30 325 99 683